

Wichtige Bestimmungen zur Anordnung Nr. 38/41 der Hauptvereinigung
Absatzregelung für Maiblumenkeime

Mit der in dieser Nummer der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlichten Anordnung Nr. 38/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft...

Schlüsselscheindächer sind von dem Gartenbauwirtschaftsverband zu beziehen, in dessen Gebiet der Erzeuger seinen Sitz hat...

Unter Abschnitt I wird das Roden der Keime vor dem 1. Oktober verboten. Diese Fassung ist auch bereits in der alten Anordnung enthalten.

Auch Abschnitt II, die Genehmigungspflicht des Verkaufs von Maiblumenpflanzkeimen nach dem Ausland durch den Vorstehenden des für die Maiblumenzüchter zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes, bleibt unverändert.

Abchnitt III bringt jedoch bereits Änderungen. Zur Ausstellung der Schlüsselscheine ist nach wie vor der Käufer verpflichtet...

Nach Abschnitt IV dürfen Maiblumenkeime nur nach erfolgter Güte- und Größenklassenprüfung gekauft, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, den Antrag auf Güteprüfung unter Angabe der in Frage kommenden Ernteflächen spätestens vor dem Roden der ersten Keime bei seinem Gartenbauwirtschaftsverband oder dessen Beauftragten zu stellen.

- 1. Ort und Datum des Kaufabschlusses.
2. Namen und Anschriften des Käufers und des Verkäufers.
3. Stückzahl, Güte- und Größenklasse je Warenposten.
4. Unter der Spalte „Prüfungsbefund“ ist außer dem Datum des Prüfungsbefundes auch die Kennnummer des verantwortlichen Prüfers einzutragen.

Fragen zur Heraussetzung der Vorauszahlung

Vorauszahlungen auf Einkommensteuer

Bekanntlich sind die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten, und zwar in Höhe von je ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer.

mehr jederzeit die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

Erläuterungen zur Anordnung Nr. 39/41 der Hauptvereinigung

Reichseinheitliche Preise für Maiblumen

Gleichzeitig mit der Anordnung Nr. 38/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. „Regelung des Anbaues und Abfahes von Maiblumenkeimen“ ist auch die Anordnung Nr. 39/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. „Güteklassen und Preise für Maiblumen“ erschienen.

gelangt. Natürlich muß auch die sonstige Beschaffenheit der Blühware den Anforderungen entsprechend sein. Im einzelnen lassen sich diese Vorschriften nicht weiter ausbauen, weil die Entwicklung der Maiblumen in den verschiedenen Teilgebieten auch unterschiedlich ist.

Die unterschiedliche Preisbildung für Maiblumenarten und vor allem auch das Fehlen geeigneter Gütebestimmungen für Blühware führte immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Preisfestlegung.

Die Höchstpreise sind in sechs verschiedene Zeitgruppen unterteilt. Auf den jeweiligen Höchstpreis der betr. Güteklasse kann für Maiblumen im Topf ein Aufschlag von 20 v. H. gefordert werden.

Für Auslese werden je Stiel mindestens 12 besonders große Gloden verlangt, für die Güteklasse I werden mindestens 10 Einzelblüten, für die Güteklasse II mindestens 8, für die Güteklasse III ebenfalls mindestens 8 Einzelblüten vorgeschrieben.

Bei der Abgabe an Großverleiher gelten selbstverständlich die für Großverleiher von dem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband festgelegten Nachlässe, denn es heißt ausdrücklich in der Anordnung Nr. 39/41, daß die Höchstpreise bei Abgabe vom Erzeuger an Kleinverleiher (Blumengeschäfte) gelten.

Für die Ubergangszeit werden sich noch durch die unterschiedliche Festlegung der Nachlässe für Großverleiher in den einzelnen Gebieten keine Unebenheiten ergeben. In Kürze ist jedoch eine Anordnung zu erwarten, die die Handelsspannen für das gesamte Reichsgebiet sowohl für den Klein- und den Großhandel als auch den Importeur reichseinheitlich vorschreibt.

Ein Gewerbetreibender der Steuergruppe IV 1 ist für das Kalenderjahr 1940 auf Grund eines Einkommensteuerbescheides für 1939 zu einer Steuer von 7151,- RM (6130,- RM Einkommensteuer + 1021,- RM Kriegsaufschlag zur Einkommensteuer) für vier Monate veranlagt worden.

Das Einkommen des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1940 hat 40000,- RM betragen. Die Steuer ist nach der Einkommensteuertabelle für 1940 auf 14445,- RM (10000,- RM Einkommensteuer + 4445,- RM Kriegsaufschlag zur Einkommensteuer) festgelegt worden.

Das Einkommen des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1941 wird voraussichtlich wieder 40000,- RM betragen.

- 1. am 10. März 1941 (ein Viertel von 6130,- RM Einkommensteuer 1939 und 2008,- RM Kriegsaufschlag zur Einkommensteuer) 2298,- RM
2. am 10. Juni 1941 (wie zu 1.) 2298,- RM
3. am 10. September 1941 (ein Viertel von 14445,- RM Einkommensteuer 1940 einschließlich des Kriegsaufschlags zur Einkommensteuer) 3611,- RM
4. am 10. Dezember 1941 (wie zu 3.) 3611,- RM

Gesamtbetrag der Vorauszahlungen 11818,- RM
Die Steuer für das Kalenderjahr 1941 wird nach der Einkommensteuertabelle für 1940 voraussichtlich 14445,- RM betragen.

Weihnachtsfreude mit Blumen — aber maßvoll

So mancher Soldat an der Front und mancher fern der Heimat Tätige wird seinen Angehörigen eine Weihnachtsfreude mit Blumen machen wollen. Er weiß, es gibt die Blumenermittlung „Aurore“, und manche haben schon öfter von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

Fall müssen die ausfortierten Keime, weil es sich nicht mehr um Blühkeime handelt, sondern um Güteklasse B (vgl. Abschnitt V Abs. 2 Gütekl. B), auch zu den für Güteklasse B festgelegten Preisen für fogen „ausfortierte Blüher“ berechnet werden.

Es sei auch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Preise und Spalten, mit Ausnahme der Preise für Pflanzkeime (Abschnitt VI Abs. 1 letzte Zeile), keine feststehenden unänderlichen Grundlagen der Kalkulation sind, sondern die Obergrenze der Preise nur unter Anwendung des § 22 A.B.O. erreicht werden darf.

Steuerliche Behandlung der Weihnachtszuwendungen

Es hätte sich die Verwaltungspraxis herausgebildet, Weihnachtszuwendungen steuerlich zu begünstigen. An dieser Regelung wird auch für dieses Jahr festgehalten, nur mit der Abgabe der Arbeitnehmer, daß er die Zuwendung eifern spart.

Steuern

Offener Sparvertrag über Weihnachtszuwendungen und Neuzinszuwendungen.

Die Erklärung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Ein Stück behält der Arbeitgeber, die beiden anderen übersendet er der Kreditanstalt. Die Kreditanstalt bestimmt der Sparer. Sie erzieht auf Grund der Sparerklärung für den Sparer ein offenes Sparkonto, erteilt darüber auf einem Stüd der Sparerklärung eine Bescheinigung und gibt dieses Stüd dem eifernen Sparer zurück.